



Brüssel, den 14. März 2019
(OR. en)

7491/19

SOC 219
EMPL 173
INST 73

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Verfahren für die Wahl des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde

Am 20. Februar 2019 hat der AStV (1. Teil) die Einigung über den Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde bestätigt. Die betreffende Verordnung wird voraussichtlich im April förmlich angenommen. Die Bestimmungen über den Sitz der Behörde wurden in der Verordnung ausgeklammert; das Verfahren für die Entscheidung über den Sitz sollte nunmehr eingeleitet werden.

Nach dem Gemeinsamen Konzept, das der Gemeinsamen Erklärung des EP, des Rates und der Kommission von 2012 zu den dezentralen Agenturen¹ beigefügt ist, muss der Beschluss über den Sitz einer Agentur von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten einvernehmlich gefasst werden.

Am 27. Februar 2019 fand im AStV (2. Teil) eine kurze Aussprache statt; danach wurden das Verfahren und die Kriterien am 6. März 2019 im AStV (1. Teil) eingehender geprüft. Am Rand der Tagung des AStV (1. Teil) vom 13. März 2019 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten das Verfahren und die Kriterien in der beiliegenden Fassung einvernehmlich gebilligt.

¹ Dok. 11450/12.

VERFAHREN FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN SITZ DER EUROPÄISCHEN ARBEITSBEHÖRDE

Für die Entscheidung über den Sitz der Europäischen Arbeitsbehörde (European Labour Authority – ELA) ist Einvernehmen der Mitgliedstaaten erforderlich.² In der Vergangenheit wurden unterschiedliche Verfahren für die Entscheidung über den Sitz von Agenturen angewandt. Beim Verfahren für die Verlegung der Agenturen aus London wurde viel Wert auf Transparenz und die Anwendung der Kriterien gemäß dem Gemeinsamen Konzept, das der Gemeinsamen Erklärung von 2012 beigelegt ist, gelegt.

Das vorliegende Dokument enthält die erforderlichen Elemente für die Verständigung auf ein Verfahren in Bezug auf die ELA, einschließlich eines Zeitplans und eines Kriterienkatalogs, wobei vorausgesetzt wird, dass sich alle Mitgliedstaaten dazu verpflichten, das Ergebnis dieses Verfahrens anzuerkennen.

1. Zuständigkeiten

Angesichts der allgemeinen politischen Natur der Zuteilung der Sitze von Agenturen obliegt diese Angelegenheit den Vertretern der Mitgliedstaaten. Das Thema wird am Rande der AStV-I-Tagung angesprochen werden. Wie üblich wird der Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat wahrnimmt, das Verfahren mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates leiten.

2. Zeitliche Planung des Verfahrens

Ziel ist es, dass die ELA nach dem Inkrafttreten der Verordnung so schnell wie möglich ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

² "Einvernehmlich" und "im (gegenseitigen) Einvernehmen" sind Begriffe mit gleicher Wirkung und besagen, dass alle Regierungsvertreter in der Lage sein müssen, die gewählte Lösung zu befürworten (keine Stimmenthaltung).

3. Kriterien

Die Kriterien für den Sitz der Agentur stützen sich auf Punkt 6 des Gemeinsamen Konzepts, das der Gemeinsamen Erklärung von 2012 beigelegt ist.

Neben den objektiven Kriterien wird in der Gemeinsamen Erklärung auch auf die wünschenswerte geografische Verteilung und auf das von den Staats- und Regierungschefs 2003 vereinbarte und 2008 bestätigte Ziel, beitretenden Mitgliedstaaten bei der Verteilung der Sitze weiterer künftig zu errichtender Agenturen Vorrang einzuräumen, Bezug genommen. Dem wurde in Kriterium 1 Rechnung getragen.

Den folgenden Kriterien wird Rechnung getragen. Die technischen und operativen Bedürfnisse der ELA sind zum Zweck der Information in Anlage 1 enthalten.

1. Geografische Ausgewogenheit:

Laut den Schlussfolgerungen der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 13. Dezember 2003 in Brüssel, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2008³ bekräftigt wurden, ist den neuen Mitgliedstaaten bei der Verteilung der Sitze der künftig zu errichtenden Ämter und Agenturen der Gemeinschaft Vorrang einzuräumen. Die Sitze künftiger Ämter und Agenturen sollten sich in erster Linie in den Mitgliedstaaten befinden, die der Union im Jahr 2004 oder später beigetreten sind, wobei wiederum denjenigen Mitgliedstaaten in angemessener Weise Vorrang eingeräumt werden sollte, die noch nicht Sitzstaat von Ämtern und Agenturen der EU sind.

2. Das Datum, an dem die Agentur nach dem Inkrafttreten ihres Gründungsakts an dem in Betracht gezogenen Ort errichtet werden kann:

Dieses Kriterium betrifft insbesondere die rechtzeitige Verfügbarkeit angemessener Büroräumlichkeiten, damit die Agentur gemäß Artikel 45 Absatz 1 des Entwurfs der ELA-Verordnung ihren Betrieb aufnehmen kann. Dies sollte die erforderliche Logistik umfassen sowie ausreichend Raum für Büros, Sitzungsräume und externe Archivräume, Hochleistungs-Telekommunikations- und Datenspeicherungsnetze sowie angemessene Standards der physischen Sicherheit und der IT-Sicherheit.

³ Dok. 11018/1/08.

3. Erreichbarkeit des Ortes:

Dieses Kriterium betrifft die Verfügbarkeit, Häufigkeit und Dauer der öffentlichen Verkehrsverbindungen vom nächstgelegenen Flughafen zum Ort der Agentur sowie die Qualität und Menge der Unterbringungsmöglichkeiten. Insbesondere beinhaltet dieses Kriterium die Fähigkeit, die voraussichtliche Sitzungstätigkeit der Agentur zu ermöglichen.

4. Vorhandensein angemessener schulischer Einrichtungen für die Kinder des Personals der Agentur:

Dieses Kriterium betrifft die Verfügbarkeit eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots, das den Anforderungen an Bildungseinrichtungen für die Kinder des Personals der Agentur genügt.

5. Angemessener Zugang zu Arbeitsmarkt, sozialer Sicherheit und medizinischer Versorgung für Kinder und Ehegatten:

Dieses Kriterium betrifft die Fähigkeit, den Bedürfnissen der Kinder und Ehegatten des Personals im Bereich der sozialen Sicherheit und der medizinischen Versorgung gerecht zu werden, sowie die Verfügbarkeit von Beschäftigungsangeboten für sie.

4. Angebote für die Bewerbung als Aufnahmeland

Damit ein faires und transparentes Verfahren gewährleistet wird, gelten die folgenden Vorschriften und Anforderungen für die Angebote:

Allgemeine Vorschriften

Jeder Mitgliedstaat kann ein Angebot für die Bewerbung als Aufnahmeland für die **Agentur** einreichen.

Die Mitgliedstaaten sollten in dem Angebot auf die oben genannten **Kriterien** eingehen und für jedes Kriterium die angebotenen Bedingungen darlegen.

Alle Angebote sollten die Verpflichtung des Mitgliedstaats enthalten, diese Bedingungen in einem **Sitzabkommen**⁴ mit der betreffenden Agentur zu bestätigen. Ein solches Abkommen sollte unterzeichnet werden, bevor die Agentur ihren Sitz an dem neuen Standort bezieht.

⁴ Vgl. COM guidelines with standard provisions for headquarters agreements of EU decentralised agencies (Leitlinien der Kommission mit Standardregeln für Sitzabkommen für dezentrale Agenturen der EU): https://europa.eu/european-union/sites/europaeu/files/docs/body/2013-12-10_guidelines_hq_agreements_en.pdf

Alle Angebote bezüglich der Aufnahme der Agentur sollten dem Generalsekretär des Rates in Schriftform mit Kopie an den Generalsekretär der Kommission zugeleitet werden. **Die Angebotsabgabefrist endet am 6. Mai 2019 (Dienstschluss).**

Alle fristgerecht eingegangenen Angebote der Mitgliedstaaten werden auf der Website des Rates **veröffentlicht**, mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen gemäß Konsultation mit den betreffenden Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten können ihrem Angebot eine **aufgezeichnete kurze Video-Präsentation** in Form eines Links zu einer Website des betreffenden Mitgliedstaats beifügen. Diese Links werden auf der Website des Rates zusammen mit den Angeboten veröffentlicht.

Die Veröffentlichung würde am 13. Mai erfolgen.

Besondere Punkte, die in den Angeboten zu behandeln sind

Im Angebot sollte ausführlich dargelegt werden, was in Bezug auf die fünf Kriterien geplant ist; zudem sollten darin die angebotenen Bedingungen spezifiziert werden.

Das Angebot sollte insbesondere folgende Angaben enthalten:

die Räumlichkeiten, die der Agentur als Mietobjekt angeboten oder ihr zur Verfügung gestellt werden, mit Angaben dazu, auf welche Weise diese Räumlichkeiten den spezifischen Bedürfnissen der Agentur gemäß der Anlage 1 entsprechen;

die finanziellen Modalitäten der Nutzung der Räumlichkeiten durch die Agentur, mit Angaben insbesondere dazu, ob der Mitgliedstaat die Mietkosten für einen bestimmten Zeitraum oder unbegrenzt trägt;

die Modalitäten für die Instandhaltung des Gebäudes einschließlich Nachrüstungsarbeiten oder künftiger Erweiterungen, falls erforderlich;

alle angebotenen Sonderkonditionen in Bezug auf alle Kosten und spezifische Infrastrukturen und

sämtliche Vorteile, die der Agentur und/oder ihrem Personal über die sich aus dem Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ergebenden hinaus gewährt würden.

5. Prüfung der Angebote durch die Kommission

Die Kommission wird auf Grundlage der unter Nummer 3 genannten Kriterien eine allgemeine Bewertung aller innerhalb der Frist eingegangenen Angebote ausarbeiten. Sie wird beschreiben, wie die einzelnen Angebote die Kriterien erfüllen und den besonderen Punkten gerecht werden. Die Kommission wird ihre Bewertung der Angebote vor dem 3. Juni 2019 dem Generalsekretariat des Rates übermitteln, der sie an die Mitgliedstaaten weiterleiten und öffentlich verfügbar machen wird.

6. Beschlussfassung und Abstimmung

Der Beschlussfassung liegt die Bewertung nach Nummer 5 zugrunde. Ihr werden politische Beratungen der Vertreter der Mitgliedstaaten vorausgehen, die sich auf die Bewertung der Kommission stützen werden. Diese werden am Rande der AStV-I-Tagung am 5. Juni geführt werden. Die Kommission wird ihre Bewertung der Angebote mündlich vorstellen. Die Mitgliedstaaten, die ein Aufnahmeangebot für die ELA vorgelegt haben, erhalten die Gelegenheit, ihr Angebot kurz vorzustellen (maximal drei Minuten).

Die Abstimmung wird am Rande der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 13. Juni (in Luxemburg) stattfinden. Das Verfahren sollte aus mehreren aufeinanderfolgenden Wahlgängen bestehen. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Abstimmung und jeder Mitgliedstaat hat eine Stimme. Es wird über alle Angebote abgestimmt, mit Ausnahme solcher, die von den betreffenden Mitgliedstaaten zurückgezogen wurden. Bei der Abstimmung über den Sitz kommt kein Losverfahren zur Anwendung.

Erster Wahlgang

In diesem Wahlgang hat jeder Mitgliedstaat eine Stimme, die dem bevorzugten Angebot zugeteilt werden sollte.

Erhält ein Angebot im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der ausgezählten Stimmen, also die Mehrheit, so gilt dieses Angebot als ausgewählt.

Erhält kein Angebot mehr als die Hälfte der ausgezählten Stimmen, so folgt ein zweiter Wahlgang, an dem die zwei Angebote mit der höchsten Stimmenzahl teilnehmen. Sollten drei oder mehr Angebote die höchste Stimmenzahl erhalten haben, so nehmen diese Angebote gemäß dem folgenden Unterabsatz am nächsten Wahlgang teil. Ebenso nehmen in dem Fall, dass ein Angebot die höchste Stimmenzahl, aber zwei oder mehr Angebote die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, alle diese Angebote gemäß dem folgenden Unterabsatz am nächsten Wahlgang teil.

Dieser erste Wahlgang wird so lange wiederholt, bis entweder ein Angebot mehr als die Hälfte der ausgezählten Stimmen erhalten hat und somit als ausgewählt gilt oder nur zwei Angebote die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Im letzteren Fall nehmen diese beiden Angebote am zweiten Wahlgang teil.

Zweiter Wahlgang

Im zweiten Wahlgang hat jeder Mitgliedstaat eine Stimme, mit der er für eines der zwei Angebote stimmt, die im zweiten Wahlgang zur Wahl stehen.

Erhält ein Angebot mehr als die Hälfte der ausgezählten Stimmen, also die Mehrheit, so gilt dieses Angebot als ausgewählt.

Sollten beide Angebote die gleiche Zahl an Stimmen erhalten haben, so erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens einer Stunde ein neuer Wahlgang. Die genaue Dauer der Wartezeit wird vom Vorsitz bestimmt. Es wird so lange abgestimmt, bis ein Angebot die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Beschluss

Der Beschluss über den Sitz der Agentur gemäß dem Ergebnis der Abstimmung wird auf derselben Tagung von den Vertretern der Mitgliedstaaten einvernehmlich bestätigt.

7. Unterrichtung des Europäischen Parlaments und der Öffentlichkeit

Der Vorsitz wird das Europäische Parlament über den Beginn des Verfahrens, über die eingegangenen Angebote und über den endgültigen Beschluss unterrichten. Diese Informationen werden ebenfalls veröffentlicht.

Technische und operative Bedürfnisse der Europäischen Arbeitsbehörde (European Labour Authority – ELA)⁵

Die ELA wird eine faire Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU unterstützen, durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Chancen, die der Binnenmarkt bietet, nutzen können und zugleich Sozialbetrug und Missbrauch verhindert und bekämpft werden. In den Tätigkeitsbereich der ELA fallen die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die ELA hat zum Ziel,

- Werkzeuge für eine wirksame und rasche grenzüberschreitende Durchsetzung von Unionsvorschriften, wie etwa gemeinsame und konzertierte Kontrollen durch die Mitgliedstaaten, bereitzustellen,
- bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten zu vermitteln und
- als Schnittstelle zur Erleichterung des Austauschs und der Bereitstellung von Informationen zu dienen.

Die Behörde wird mit einer Reihe operativer Aufgaben betraut werden, darunter der Erleichterung des Zugangs von Einzelpersonen und Arbeitgebern zu Informationen sowie der Unterstützung von Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit, beim Informationsaustausch, bei konzertierten und gemeinsamen Kontrollen, bei Risikobewertungen, beim Aufbau von Kapazitäten, bei der Schlichtung und bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Sie wird operative Unterstützung, Ressourcen für gemeinsame Maßnahmen und ein Forum für den Informationsaustausch sowie für die Schaffung gegenseitigen Vertrauens und einer enger verflochtenen Verwaltungskultur über die Mitgliedstaaten hinweg bereitstellen.

Zur Errichtung der ELA werden das Fachwissen und die Tätigkeit mehrerer derzeit bestehender Ausschüsse und Strukturen gebündelt. Es wird darauf ankommen, dass diese Arbeit nahtlos fortgesetzt werden kann und dass die ELA in der Lage sein wird, das erforderliche Personal aus den einschlägigen Sektoren zu gewinnen.

Es wird geschätzt, dass der Personalbestand der ELA im Laufe des Jahres 2019 auf 23 Beschäftigte wachsen wird, davon 7 Vertragsbedienstete und 16 Bedienstete auf Zeit (aus den Funktionsgruppen Administration (AD) und Assistenz (AST)). Im Laufe des Jahres 2020 wird diese Zahl voraussichtlich auf 65 steigen, davon 15 Vertragsbedienstete, 20 Bedienstete auf Zeit und 30 abgeordnete nationale Sachverständige. Bei voller Kapazität, die voraussichtlich innerhalb von fünf Jahren nach der Errichtung erreicht wird, wird das Personal der ELA nach Schätzungen 144 Mitglieder umfassen, davon 60 von ihren Mitgliedstaaten abgeordnete Sachverständige.

⁵ Auf Grundlage eines Beitrags der Dienststellen der Kommission.

Am künftigen Sitz der ELA müssen die erforderliche Logistik und ausreichend Büroräume für das Personal ebenso gewährleistet sein wie die erforderlichen Telekommunikations- und Datenspeicherungsnetze, die den Standards der physischen Sicherheit und der IT-Sicherheit genügen.

Was die Räumlichkeiten betrifft, ist davon auszugehen, dass die Behörde eine gemeinsame Infrastruktur und Räume benötigen wird, in denen die folgenden Sitzungen abgehalten werden können: Sitzungen des Verwaltungsrates, Sitzungen der Gruppe der Interessenträger, Sitzungen, in denen die Mitgliedstaaten für gemeinsame Maßnahmen (z. B. Organisation gemeinsamer und konzertierter Kontrollen, Aufbau von Kapazitäten) zusammenkommen, und Sitzungen der vom Verwaltungsrat der ELA geschaffenen Arbeitsgruppen (nämlich dem Mediationsausschuss, der Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und jeder anderen vom Verwaltungsrat eingerichteten Arbeitsgruppe). Einige dieser Sitzungen dürften sich über mehrere Tage erstrecken, sodass Übernachtungen und mithin ausreichende Kapazitäten für eine angemessene Unterbringung bzw. Hotels erforderlich sind.

Es werden Büroräume für eine Personalstärke von ungefähr 144 benötigt. Die Räumlichkeiten sollten groß genug sein, damit die ELA ihre Tätigkeiten optimal ausführen kann. Als Anhaltspunkt: Die Größe der Räumlichkeiten der ELA sollte insgesamt zwischen 5000 und 7000 Quadratmetern betragen (Sitzungssäle und gemeinsame Infrastruktur mit eingerechnet).⁶

Die ELA wird voraussichtlich regelmäßige Dienstreisen innerhalb Europas für ihr Personal veranstalten (z. B. Teilnahme von Personal der ELA an gemeinsamen oder konzertierten Kontrollen), für die ein einfacher Zugang zu Flug- und Zugverbindungen in europäische Hauptstädte erforderlich ist.

Das Personal der ELA, einschließlich der 60 abgeordneten nationalen Sachverständigen, wird Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten der EU sowie des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz umfassen. Daher ist die Verfügbarkeit eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots unerlässlich, um den Anforderungen an Bildungseinrichtungen für die Kinder des Personals der ELA zu genügen.

⁶ Die angegebenen Zahlen stützen sich auf Informationen über andere EU-Agenturen sowie auf die in der Mitteilung der Kommission über die Immobilienpolitik und die Gebäude und Anlagen in Brüssel (KOM(2003) 755 endg.) genannte Zahl.